Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 490
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jürn Jakob Schultze-Berndt (CDU)

vom 15. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

zum Thema:

Fristen für den Erwerb des Führerscheins — und Corona

und **Antwort** vom 27. Mai. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Jürn Jakob Schultze-Berndt (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23490
vom 15.05.2020
über Fristen für den Erwerb des Führerscheins — und Corona

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Welche Fristen gelten für die Aktualität der Unterlagen bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis bzw. beim Ablegen der Prüfung (z.B. Schulung in Erster Hilfe, Antrag beim Bürgeramt)?

Antwort zu 1:

Bei Antragstellung für eine Fahrerlaubnis gelten Fristen für folgende Unterlagen: Bescheinigungen über das Sehvermögen: Bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre. Ärztliche Untersuchungsbescheinigungen (Lkw/Bus): Bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr.

Beim Ablegen der Fahrerlaubnisprüfung muss ein Nachweis über den Abschluss der Fahrschulausbildung vorgelegt werden. Der Abschluss der Ausbildung darf am Prüfungstag nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Diese Frist wurde durch Erlass der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vom 23.03.2020 für Personen, die Corona-bedingt keine Prüfung ablegen können, um 6 Monate verlängert.

Frage 2:

Innerhalb welcher Frist muss die Führerscheinprüfung abgelegt werden?

Antwort zu 2:

Die theoretische Prüfung muss innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Prüfauftrages durch die Fahrerlaubnisbehörde abgelegt werden.
Die praktische Prüfung muss innerhalb von 12 Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden.
Beide Fristen wurden durch Erlass der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vom 23.03.2020 für Personen, die Corona-bedingt keine Prüfung ablegen können, um 6 Monate verlängert.

Frage 3:

Trifft es zu, dass die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse ausschließlich in Präsenzveranstaltungen erfolgen darf und digitale Vermittlung der Kenntnisse über Video-Konferenzen ausgeschlossen ist? Welche Regelung müsste hier angepasst werden, um dies künftig zu ermöglichen?

Antwort zu 3:

Das Fahrlehrerrecht sieht den Präsenzunterricht in den Unterrichtsräumen der Fahrschule vor. So werden im Fahrlehrergesetz (FahrlG) und in der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrlG2018DV) Anforderungen an Unterrichtsräume und in den Räumen vorhandene Lehrmittel geregelt.
Um Online-Theorieunterricht zukünftig zu ermöglichen, müssten die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften (FahrlG, FahrlG2018DV, Fahrschüler-Ausbildungsordnung) angepasst werden.

Frage 4:

Welche Regelungen müssen angesichts der Corona-Krise angepasst werden, damit die Gültigkeit der Dokumente und Nachweise nicht ausläuft (Erste-Hilfe-Kurs, Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung, Antrag auf erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis usw.)?

Antwort zu 4:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat durch Erlass vom 23.03.2020 die Fristen für die Fahrerlaubnisprüfungen für betroffene Personen um 6 Monate verlängert.
Die Gültigkeit der Unterlagen zum Sehvermögen und zur körperlichen und geistigen Eignung ist nur am Tag der Antragstellung relevant. Da die Entgegennahme von Fahrerlaubnisanträgen nicht vollständig eingestellt wurde, wird keine Notwendigkeit gesehen, die Gültigkeit von Unterlagen zu verlängern.

Berlin, den 27.05.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz